## Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

## Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse

Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:

| Produktionsverfahren  | Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in<br>Hektar (ha) / Arbeitstage (AT) |
|---|--|
| Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)  | 8,00 ha  |
| Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäune Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen   | 16,00 ha   |
| Forstwirtschaft   | 75,00 ha   |
| Spezialkulturen*  | 2,20 ha  |
| Weihnachts-/ Christbaumkulturen   | 2,50 ha  |
| Weinbau   | 2,00 ha  |
| Rebschulen  | 0,50 ha  |
| Gärtnerischer Anbau: Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen Hochglas Gemüse Niederglas Blumen/ Zierpflanzen Niederglas Gemüse Freiland Blumen/ Zierpflanzen Baumschulen Pilzzucht | 0,03 ha<br>0,05 ha<br>0,05 ha<br>0,08 ha<br>0,25 ha<br>0,30 ha<br>0,03 ha      |
| Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe   | 120 AT<br>10 ha Teichfläche<br>120 AT  |

Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.

| Gesetzlich festgelegt:                            |                  |
|---|------------------|
|   |                  |
| Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei) | 120 AT           |
| Imkerei   | 100 Bienenvölker |
| Wanderschäferei                                   | 240 Großtiere    |

Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn

- 1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
- 2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und
- 3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).

<sup>\*</sup> Zu Spezialkulturen zählen insbesondere Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen, Rhabarber, Hasel- und Walnüsse, Feldgemüse, Küchenkräuter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Spargel, Hopfen, Tabak etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.